OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401027/4/MS/Hue

Datum:
Linz, 3. September 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Mai 2025, GZ: BHLL/924100113138/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2025, GZ: BHLL/924100113138/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 9. Juli 2024, 08:31 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf der A1 bei Str.km 174,291 in der Gemeinde Ansfelden, Abschnitt Traun – KN A1/A25 Passau Wels, in Fahrtrichtung Staatsgrenze B__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen Verfahrensmängel, unvollständige Akteneinsicht (Fehlen der Korrespondenz der ASFINAG mit dem Zulassungsbesitzer, fehlendes Beweisfoto), Verletzung des Parteiengehörs (Nichtübermittlung einer ASFINAG-Stellungnahme) und Rechtswidrigkeit geltend gemacht. Weiters brachte der Beschwerdeführer vor, dass er zur Tatzeit am Tattag das Kfz gelenkt, zwei Tage zuvor eine Klebevignette gekauft und diese mittels Tesa-Film auf die Innenseite der Windschutzscheibe befestigt habe. Diese Befestigungsart sei jedoch von außen nicht festzustellen, weshalb eine Kontrolle problemlos für die ASFINAG möglich gewesen sei. Auf dem Beweisfoto sei auch klar zu erkennen, dass die Vignette gut sichtbar „rechts unten gelegen" ist. Dies könne auch der Sohn des Beschwerdeführers bestätigen. Diese Befestigungsart der Vignette sei gewählt worden, da es sich um ein Mietfahrzeug gehandelt habe. Auch aufgrund der geringen Gültigkeitsdauer der Vignette hätte er diese nicht noch einmal „gebrauchen" können. Die Maut sei entrichtet worden, es sei höchstens von leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Er sei auch über die Möglichkeit einer digitalen Vignette nicht hingewiesen worden. Ein Ersatzmautangebot sei - im Gegensatz zum Autovermieter - nie an ihn ergangen.

Beantragt wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. die Reduktion der Strafe auf die Höhe der Ersatzmaut.
Als Beilagen sind in Kopie angeschlossen:

- Mail des Beschwerdeführers vom 13. August 2024 an den Autovermieter mit Hinweis auf ein ASFINAG-Schreiben an diesen,
- Vertretungsbekanntgabe des Beschwerdeführers für den Autovermieter vom 8. Oktober 2024 an die belangte Behörde,
- Informationsschreiben der belangten Behörde samt Zahlungsaufforderung vom 17. Oktober 2024 an den Autovermieter,
- Lenkerbekanntgabe durch den Autovermieter vom 4. November 2024 an die belangte Behörde
- Mail des Beschwerdeführers vom 8. November 2024 an die belangte Behörde, in welchem die Übermittlung eines nicht näher erläuterten Schreibens mitgeteilt wurde,
- Aktdokumentation der belangten Behörde inkl. Inhaltsverzeichnis, Anzeige, Informationsschreiben an den Autovermieter vom 17. Oktober 2024, Lenkerbekanntgabe vom 4. November 2024, Strafverfügung vom 6. November 2024, Vertretungsbekanntgabe vom 8. Oktober 2024, Mitteilung der belangten Behörde an den Beschwerdeführer vom 8. November 2024 über die aktuelle Stellung des Autovermieters im Verfahren, Schreiben des Beschwerdeführers vom 10. und 22. November 2024 an die belangte Behörde
- Einspruch des Beschwerdeführers vom 22. November 2024 an die belangte Behörde,
- Einspruch des Beschwerdeführers vom 7. April 2025 an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hinsichtlich einer Strafverfügung von dieser Behörde
- Informationsübersicht über Verfahrensablauf bei Mautvergehen
- Kaufbeleg über eine österreichische 10-Tages-Vignette vom 7. Juli 2024
- Bestellbestätigung des ADAC vom 12. Mai 2025 über ein nicht näher erläutertes „Maut- und Vignetten-Produkt"
- Rentenbescheid des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024
- Schwerbehindertenausweis des Beschwerdeführers
- Insolvenzbeschluss über das Vermögen des Beschwerdeführers vom 14. Jänner 2020

Mit Schreiben vom 4. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift und in die im Verfahrensakt einliegende ASFINAG-Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 samt Beweisfoto.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte. Auch ist aufgrund der Aktenlage eine weitere Klärung der Rechtssache durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten, sodass die Durchführung derselben vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht als erforderlich erachtet wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer benützte am 9. Juli 2024, 08:31 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf der A1 bei Str.km 174,291 in der Gemeinde Ansfelden, Abschnitt Traun – KN A1/A25 Passau Wels, in Fahrtrichtung Staatsgrenze B__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für das Jahr 2024 bei der ASFINAG registriert.

Die dem Zulassungsbesitzer von der ASFINAG mittels Schreiben vom 30. Juli 2024 angebotene Ersatzmaut wurde nicht (innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist) einbezahlt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG nicht zustande gekommen ist. Dies ist unstrittig.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer (in Österreich) unbescholten. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.
Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers, zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 und Beweisfoto sowie dem Beschwerdevorbringen.

Die Feststellungen hinsichtlich des Fehlens einer österreichischen Klebevignette auf der Windschutzscheibe des PKW ergeben sich aus dem Beweisfoto. An der vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 5. April 2025 gekennzeichneten

Stelle auf dem Beweisbild ist lediglich (in Fahrtrichtung aus gesehen) ein im linken unteren Randbereich der Windschutzscheibe angebrachtes längliches Rechteck ersichtlich, welches nicht die charakteristischen Merkmale einer österreichischen Vignette aufweist: Auch ohne nennenswerte Vergrößerung ist klar erkennbar, dass der Aufkleber kein trapezförmiges Aussehen aufweist und auch in Größe und Form nicht einer österreichischen Vignette entsprechen kann. Damit ist die gegenteilige Behauptung des Beschwerdeführers widerlegt. Auch an anderer Stelle der auf dem Beweisfoto vollständig abgelichteten Windschutzscheibe ist kein Aufkleber ersichtlich, welcher eine österreichische Mautvignette darstellen könnte.
Im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die Vignette mittels Tesa-Film auf der Windschutzscheibe angebracht, ist auf obige Ausführungen hinsichtlich Aussehen und Größe einer österreichischen Klebevignette zu verweisen und ergänzend anzubringen, dass im Fall des Aufklebens mittels Tesa-Film, also ohne die Vignette von der Trägerfolie abzulösen, der Buchstabe „X" zu erkennen sein müsste, was gegenständlich jedoch auch nicht der Fall ist.

Sämtliche Ausführungen des Beschwerdeführers zu einem Delikt im Verwaltungsbezirk von Grieskirchen stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Delikt im Verwaltungsbezirk von Linz-Land.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein

Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.
Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch der verfahrensgegenständliche PKW bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert.

Damit wurde die zeitabhängige Maut vor Befahren einer Mautstrecke nicht entrichtet, weshalb der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Eine Einzahlung der Ersatzmaut ist – unbestritten – innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 19 Abs. 4 BStMG) nicht erfolgt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist.

Das wiederkehrende Vorbringen des Beschwerdeführers, ihm wäre das Beweisfoto und die ASFINAG-Stellungnahme vom 20. Dezember 2024 vorenthalten worden, wird einerseits widerlegt durch den Nachweis der Deutschen Post über die Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme am 11. Februar 2025, der diese ASFINAG-Stellungnahme und das Beweisfoto beigelegen ist, und andererseits dadurch, dass der Beschwerdeführer selbst seiner Stellungnahme an die belangte Behörde vom 5. April 2025 jenes Beweisfoto als Teil dieser ASFINAG-Stellungnahme als Beilage angeschlossen und darauf farbliche Markierungen angebracht hat (siehe dabei die ASFINAG-typischen Aufdrucke ihres Briefpapiers unterhalb des Fotos). Der Beschwerdeführer wurde somit in seinen Parteirechten nicht beschnitten. Die belangte Behörde ist zusätzlich im ausführlichen Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer ihrer Manuduktionspflicht in vorbildlicher Weise nachgekommen.

Wenn der Beschwerdeführer das Fehlen des Schriftverkehrs der ASFINAG mit dem Zulassungsbesitzer über das Ersatzmautangebot bemängelt, ist er darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Schriftverkehr zur Beurteilung des maßgeblichen Sachverhalts zur Frage, ob er das ihm vorgeworfenen Delikt objektiv verwirklicht hat, keine Relevanz besitzt. Informationen zum erfolgten Ersatzmautangebot an den Zulassungsbesitzer ergeben sich zudem aus der Anzeige. Wenn der Beschwerdeführer weiters kritisiert, dass ihm - entgegen dem Zulassungsbesitzer - kein Ersatzmautangebot zugegangen ist, ist zunächst auf § 19 Abs. 4 BStMG hinzuweisen, wonach lediglich dem Zulassungsbesitzer ein Ersatzmautangebot zu übermitteln ist. Da gemäß § 19 Abs. 6 BStMG subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht bestehen, wäre für den Beschwerdeführer selbst bei Unterbleiben eines Ersatzmautangebotes (an den Zulassungsbesitzer) oder bei Nichterhalt des Angebotes nichts zu gewinnen gewesen.

Überdies entschuldigt auch der alleinige Kauf einer Vignette nicht, da die Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn eine (gültige) Vignette vor Befahren einer Mautstrecke entsprechend Punkt 2.2.1 der Mautordnung auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde. Selbst der Nichteintritt eines Schadens käme nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) auch als Milderungsgrund nicht in Betracht (vgl. VwGH 23. April 2008, 2008/03/0012).

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar und von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind (vgl. VwGH 31. Oktober 1990, 90/02/0103). Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit (in Österreich). Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Nicht entschuldigend würde eine allenfalls vorliegende Unkenntnis der österreichischen Rechtslage wirken, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrer die Verpflichtung besteht, sich eigeninitiativ über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im gegenständlichen Fall: ordnungsgemäßes Aufkleben einer Vignette vor Befahren einer Mautstrecke oder Kauf einer digitalen Vignette), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18. Dezember 1997, 97/06/0224). Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Beschwerdeführers von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Mautstrecke seinen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist oder die entsprechenden Bestimmungen ignoriert hat. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des

Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß